

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

TURN- SPORTVEREIN ALEMANNIA FREIBURG-ZÄHRINGEN 1900 E.V.

und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Der Name des Vereines ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg im Breisgau eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Kalenderjahr ist gleichzeitig auch Vereinsjahr.

3. Die Vereinsfarben sind schwarz-blau und schwarz-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist Mitglied der für ihn in Frage kommenden Landessportfachverbände.

4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) einen regelmäßigen und geordneten Spiel und Übungsbetrieb,
- b) Teilnahme an sportlichen Wettbewerben,
- c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
- d) gesellige Zusammenkünfte.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jeder werden.

2. Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) ordentlichen Mitgliedern,
- c) jugendlichen Mitgliedern,
- d) passiven Mitgliedern.

- 3.a) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein, insbesondere die Förderung des Sportes, besonders verdient gemacht haben.
Zur Ernennung ist der Beschluss des Beirates erforderlich.
 - b) Durch eine Urkunde werden Personen, die 45 Jahre Mitglied des Vereins sind, zu Ehrenmitgliedern ernannt.
 - c) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung des Grundbeitrages befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Aktive, die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres 18 Jahre alt sind und sich in einer Fachabteilung sportlich betätigen wollen.
 5. Jugendliche Mitglieder sind Aktive, die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind und sich in einer Fachabteilung sportlich betätigen wollen.
 6. Passive sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereines fördern wollen. Sie können auf schriftlichen Antrag Mitglied einer Fachabteilung werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung als Vereinsmitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Geburtstages und der Wohnung unter Benutzung des Aufnahmeantrages.
Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung sowie die Geschäftsordnung der Abteilung, der er beitrifft, an. Diese liegen auf der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsicht aus.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vereinsvorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist über den Aufnahmeantrag geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrages ist der Antragsteller zu benachrichtigen. Die Ablehnung ist auf Antrag zu begründen.
3. Der Übertritt von der ordentlichen in die passive Mitgliedschaft einschließlich eines evtl. Austritts aus der/den Fachabteilung/en muss dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Übertritt von der passiven in die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt und vom Vereinsvorstand genehmigt werden.
4. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit (Begriffsdefinitionen nach BDSG, DSGVO) personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten (sofern keine sonstigen Bestimmungen entgegenstehen)

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Bei Prüfung des Antrags ist das individuelle Recht des Betroffenen und das Interesse des Vereins bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. Information der Öffentlichkeit) gegeneinander abzuwägen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft für die Dauer vorgegebener gesetzlicher Fristen auf.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haben das Recht, nach Zahlung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Abteilungsbeiträge alle Veranstaltungen des Vereines zu besuchen und seine Einrichtungen unter Beachtung der hierzu ergangenen Weisungen zu benutzen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten, zusammen mit dem Aufnahmeantrag den Verein schriftlich zu ermächtigen, den Beitrag bei Fälligkeit einzuziehen, und im übrigen dafür zu sorgen, dass der Beitrag rechtzeitig entrichtet wird.
- d) Bei minderjährigen Mitgliedern oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

2. Die Austrittserklärung hat durch Einschreiben an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

3. Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung bis zum 30. April im Rückstand ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vereinsvorstandes,
- c) bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- d) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Beirates soll dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vereinsvorstand durch Einschreiben eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines auf bestehende Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Grundbeiträge erhoben. Für die Abteilungen können besondere Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge festgelegt werden.
2. Die Höhe der Grundbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die Höhe der Aufnahmegebühren und der Abteilungsbeiträge vom Beirat.
3. Die Beiträge sind spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres im voraus zu zahlen. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres bis zum 15. Juli wird der volle Beitrag erhoben, bei Eintritt nach dem 15. Juli die Hälfte des Beitrages. Für den Abteilungsbeitrag kann der Beirat eine abweichende Regelung treffen.
4. Über Stundung oder Erlass von Aufnahmegebühren und von Beiträgen entscheidet der Vereinsvorstand. Bei Abteilungsbeiträgen oder Aufnahmegebühren nach § 7 Ziff. 1 Satz 3 in Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.
5. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden.
Für Mahnungen können Mahngebühren festgesetzt werden, für Beiträge, die eingezogen werden müssen, Inkassogebühren.
6. Alle Beiträge und Gebühren werden in einer Gebührenordnung bekannt gegeben. Die Gebührenordnung wird jedem Mitglied bei der Aufnahme übergeben.
7. Mitglieder im Alter von 22 – 25 Jahren, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, müssen dies jährlich bis zum 15.12. der Geschäftsstelle schriftlich nachweisen.

§ 8 Die Vereinshaftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines oder bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organ, Mitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ansonsten haftet der Verein in den genannten Fällen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 9 Schadensersatzanspruch des Vereins

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen des Vereinseigentums ist Schadensersatz zu leisten.

§ 10 Das Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, den Bankguthaben und sämtlichem beweglichen und unbeweglichen Vermögen besteht.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinspräsident,
3. der Vereinsvorstand,
4. der Beirat,
5. der Ältestenrat,
6. die Jugendversammlung.
7. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, die Abteilungsleitungen und sonstige für den Verein ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand o.g. Personen kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen (Ehrenamtszuschale). Es wird ein Betrag in Höhe von 10.- € pro Stunde festgelegt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in dem Zeitraum 01.04. bis 31.07. einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch den Vereinsvorstand einzuladen. Die Einladung ist ab dem 15.03. im Schaukasten des Vereins beim Eingang zum Vereinsbüro Hinterkirchstr. 21 auszuhängen sowie auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben. Mitglieder, die ihre e-mail-Adresse bekannt gegeben haben, werden zusätzlich per Internet geladen. Mitglieder, die eine Einladung per Post wünschen, müssen dies dem Verein schriftlich bekannt geben.
3. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Tagesordnung zu ergänzen und besondere Anträge einzureichen. Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung und Anträge müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich zugegangen sein. Sie sind ausführlich zu begründen. Bei Wahlvorschlägen ist die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.
4. Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist der Vereinsvorstand verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Außerdem ist der Vereinsvorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn er sein Einspruchsrecht nach § 17 Abs. 4 geltend gemacht hat und keine Einigung mit dem Beirat erzielt werden konnte.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vom Vereinsvorstand schriftlich einzuladen.

5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn der Vereinsvorstand alle Mitglieder gemäß Ziffer 2. bzw. Ziffer 4 eingeladen hat.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vereinsleitung und
 - a) des Berichtes zur Lage des Vereins durch den Vereinsvorsitzenden,
 - b) des Berichtes zur Finanz und Vermögenslage des Vereins und Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - c) der Berichte der Abteilungsleiter,
2. die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes auf Antrag aus der Versammlung,
3. die Wahl des Vereinsvorstandes und des Ältestenrates,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
5. die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter,
6. die Festsetzung der Grundbeiträge und der Umlagen,
7. die Entscheidung über eingereichte Anträge gem. § 12 Ziff. 3,
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 25 der Satzung,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 26 der Satzung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht auf Wunsch der Mehrheit die Abstimmung geheim durchzuführen ist.
5. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt geheim, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt, sonst durch Handzeichen.
6. Der Beschlussfassung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen auch alle Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung des Vereins von über Euro 50 000,00 nach sich zieht.

§ 15 Der Vereinspräsident

1. Der Vereinspräsident repräsentiert den Verein. Ihm obliegen die Festigung des Ansehens des Vereins und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er ist Vorsitzender im Ältestenrat und leitet diesen.
2. Der Vereinspräsident kann jederzeit an den Sitzungen sämtlicher Organe und Abteilungen des Vereins mit vollem Sitz und Stimmrecht teilnehmen. Außerdem gehört der Vereinspräsident auch dem Vereinsvorstand mit vollem Sitz und Stimmrecht an.

§ 16 Der Vereinsvorstand

1. Dem Vereinsvorstand obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins nach außen, die Führung der laufenden Geschäfte, die Leitung des Sportbetriebs, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Entscheidung über die Benutzung der Anlagen, erforderlichenfalls durch den Erlass von Anordnungen.
Dem Vereinsvorstand obliegt ferner die Anstellung und Entlassung des gesamten Personals, einschließlich der Trainer und Übungsleiter. Der Vereinsvorstand kann von Fall zu Fall die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Übungsleitern den Abteilungsleitern übertragen. Hierzu bedarf es einer besonderen, widerruflichen Ermächtigung.
2. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, sechs weiteren Vorsitzenden und dem Vereinspräsidenten.
Jeweils zwei der insgesamt 8 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder, ihre Vertretung und ihre Befugnisse zu regeln. Die Geschäftsordnung ist den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Einer der Vorsitzenden soll besonders die Interessen der jugendlichen Mitglieder vertreten und ständigen Kontakt mit der Jugendvertretung halten.
4. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsvorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen Verhinderung wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des bestehenden Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vereinsvorsitzende binnen 7 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes haben jeweils nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Der Vereinsvorstand hat den Haushaltsplan des Vereins innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Haushaltsabschlusses des Vorjahres, spätestens aber zum 31. Mai dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes soll der Beirat (§ 17) aus seinen Reihen einen Vertreter für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 17 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a) Dem Vereinspräsidenten,
- b) dem Vereinsvorstand,
- c) den Delegierten der Abteilungen,
- d) den Mitgliedern des Ältestenrates,
- e) dem Jugendsprecher,
- f) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die Delegierten der Abteilungen werden in den Abteilungsversammlungen für zwei Jahre gewählt, mit Ausnahme des Abteilungsleiters, der kraft Amtes erster Delegierter ist. Nur er kann sich vertreten lassen.

Abteilungen, denen am 1. Januar des laufenden Jahres bis zu 50 ordentliche Mitglieder angehören, entsenden einen Delegierten, Abteilungen, denen mehr als 50, aber nicht mehr als 100 ordentliche Mitglieder angehören, zwei Delegierte. Für jedes angefangene Hundert weiterer ordentlicher Mitglieder kann jede Abteilung einen weiteren Delegierten wählen und in den Beirat entsenden. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

3. Dem Beirat obliegt die

- a) allgemeine Zielsetzung der Vereinsarbeit,
- b) Einsetzung von Fachausschüssen auf Vorschlag des Vereinsvorstandes,
- c) Festlegung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen gemeinsam mit dem Vereinsvorstand,
- d) Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3 Ziffer 3. und Ehrungen gem. § 24,
- e) Durchführung des Mitgliedsausschlusses gem. § 6 Ziffer 3,
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Abteilungsbeiträge gem. § 7 Ziffer 2,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes gem. § 16 Ziffer 6,
- h) Wahl eines Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit auf die Dauer von jeweils 2 Jahren,
- i) Wahl des Vereinspräsidenten

4. In den Beiratssitzungen steht dem Vereinsvorstand das Einspruchsrecht zu. Das Einspruchsrecht des Vereinsvorstandes muss einstimmig erfolgen.

§ 18 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat hat den Zweck, das Ansehen des Vereines und seiner Mitglieder zu wahren. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten von Mitgliedern des Vereines, soweit diese das Vereinsinteresse berühren,
 - b) Entscheidung über das Berufungsverfahren gem § 6 Ziffer 5.
2. Der Ältestenrat besteht aus 6 Mitgliedern, die aus der Reihe der Ehrenmitglieder zu wählen sind, und dem Vereinspräsidenten.

§ 19 Die Jugendversammlung

Die Jugendlichen aller Abteilungen treten mindestens einmal im Jahr zu einer Jugendversammlung zusammen. Sie besprechen dort ihre Anliegen und stellen abteilungsübergreifende Kontakte auf sportlichem und geselligem Gebiet her. Weiteres regelt die Jugendordnung. Diese ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 20 Wahl der Organe des Vereins

1. Der Vereinspräsident wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
2. Der Vereinsvorstand steht in zweijährigem Turnus wie folgt zur Wahl:
in ungeraden Jahren:
der Vereinsvorsitzende und der dritte Vorsitzende,
sowie der fünfte und der siebente Vorsitzende
in geraden Jahren:
der zweite Vorsitzende, der vierte Vorsitzende
sowie der sechste Vorsitzende.
Die Wiederwahl des Vereinsvorstandes ist möglich. Der Vereinsvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt wurde.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
4. Wählbar sind Mitglieder des Vereines, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Vertreter der Jugendversammlung gilt die Jugendordnung.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Hauptkasse des Vereines und dessen Buchführung vor jeder ordentlichen und auf Antrag auch vor jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen. Über diese Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2. Zum Kassenprüfer sollen dafür geeignete Mitglieder gewählt werden. Sie dürfen nicht einem Organ des Vereins angehören.

§ 22 Sitzungen

1. Über sämtliche Sitzungen der Organe sind Protokolle zu führen, in denen alle Entscheidungen oder Beschlüsse festzuhalten sind, einschließlich der Abstimmungsergebnisse.
2. Die Protokolle müssen vom Leiter der jeweiligen Sitzung und dem Protokollführer unterschrieben werden. Die Protokolle müssen zu oder in der nächstfolgenden Sitzung den Mitgliedern des jeweiligen Organs bekannt gegeben werden.
3. Der Vereinsvorstand tagt mindestens einmal monatlich. Sitzungen des Beirates und des Ältestenrates finden nach Bedarf statt. Sie sollen beim Beirat mindestens einmal im Quartal, beim Ältestenrat mindestens einmal im Jahr abgehalten werden.
4. An allen Sitzungen des Ältestenrates soll ein Mitglied des Vorstandes mit Sitz und Stimmrecht teilnehmen.
5. Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vereinsvorstand schriftlich einberufen unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes.

§ 23 Die Abteilungen

1. Die Abteilungen werden vom Abteilungsvorstand geleitet.
2. Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem Kassenwart,
 - c) dem Jugendleiter, wenn der Abteilung Jugendliche angehören.
3. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Vereinsvorstand.
4. Zur Sportausübung in einer Abteilung sind Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder (§ 3 Ziff. 2 a-c der Satzung) berechtigt, soweit sie als Mitglied der jeweiligen Abteilung gemeldet sind. Darüber hinaus können die Abteilungen Nichtmitgliedern die Teilnahme an „Jedermann Programmen“ gegen Bezahlung einer Kursgebühr anbieten. Diese Programme sind dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Abteilungen haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der zumindest zu regeln ist:
 - a) die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes und dessen Aufgabenverteilung und
 - b) die Abwicklung des Sport und Spielbetriebes.
6. Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen (Barvermögen, Inventar usw.) bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig, ob es durch den Verein oder durch die Abteilung erworben wurde oder durch Schenkung zufiel.

7. Von den Abteilungen ist dem Vereinsvorstand bis spätestens 31.1. die Abrechnung für das Vorjahr nebst Belegen sowie ein Vermögens- und Inventarverzeichnis vorzulegen.
8. Die Abteilungen haben eigene Kassen zu führen, die von den gewählten Abteilungskassenprüfern entsprechend §21 Ziff. 1 der Satzung zu prüfen sind.
9. Die Abteilungen halten jährlich mindestens einmal, spätestens bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres, Abteilungsversammlungen ab. Diese sind vom Abteilungsleiter einzuberufen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Ziff. 2 - 5 der Satzung entsprechend. Findet die Abteilungsversammlung vor dem 01. April statt, sind die Abteilungsmitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vom Abteilungsvorstand schriftlich einzuladen. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das spätestens 2 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand vorzulegen ist.

Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere:

- a) Entlastung und Wahl des Abteilungsvorstandes entsprechend der Geschäftsordnung der Abteilung,
- b) Wahl von 2 geeigneten Kassenprüfern,
- c) Wahl der Delegierten für den Beirat,
- d) Beschlussfassung über Vorschläge an den Beirat zu Abteilungsbeiträgen und Aufnahmegebühren der Abteilung,
- e) Genehmigung des Kassenberichtes der Abteilung.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden in der Regel auf 2 Jahre gewählt.

An jeder Abteilungsversammlung können Vereinsvorstandsmitglieder mit Sitz- und Stimmrecht teilnehmen. Ihnen steht ein Einspruchsrecht zu.

§ 24 Ehrungen des Vereins

Für besondere Verdienste

1. Der Verein ehrt mit der bronzenen Verdienstnadel Mitglieder und Mannschaften für besondere sportliche Erfolge.
2. Der Verein ehrt mit der silbernen Verdienstnadel Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.
3. Der Verein ehrt mit der goldenen Verdienstnadel Mitglieder, die sich als ehrenamtliche Träger von Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und sein Ansehen in der Öffentlichkeit gefördert haben.

Für Vereinszugehörigkeit

4. Der Verein ehrt mit der silbernen Ehrennadel Mitglieder für 25 jährige Vereinszugehörigkeit.
5. Der Verein ehrt mit der goldenen Ehrennadel Mitglieder für 40 jährige Vereinszugehörigkeit.

6. Ehrenpräsidenten

Zu Ehrenpräsidenten können langjährige, besonders verdienstvolle Vereinspräsidenten ernannt werden.

§ 25 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung ist das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützigen Sport in Zähringen.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2012 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung in der Fassung vom 28 Juli 2011 ihre Gültigkeit.

§ 28 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

79108 Freiburg im Breisgau, den 22. Oktober 2018

Manfred Tränkle
1. Vorstand

Jürgen Weiser
7. Vorstand